

GEMEINDE ARTH
QUARTIERGESTALTUNGSPLAN
ZENTRUM / SBB - AREAL
MASSTAB 1:500

ZUM PROJEKT NO. 256/52-57
VOM 20.1.1988

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM..... BIS.....
VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM.....
DER GEMEINDEPRÄSIDENT.....
DER GEMEINDESCHREIBER.....
VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM.....

LEGENDE



PERIMETER
MAXIMALE GEBÄUDEBEGRENZUNG GEBÄUDEHÖHE SIEHE PLANNR. 256/56
EINSTELLHALLE
ABSTELLPLÄTZE
PLÄTZE UND WEGE
GRÜNBEREICH
TROTTOIR
ÖFFENTLICHER FUSSWEG
ZU- BZW WEGFAHRT EINSTELLHALLE
BÄUME

Genehmigt mit RRB Nr. 285 vom 14.2.1988

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

M. Kunz

Der Staatsschreiber:

Jander

CHRIS DERUNGS ARCHITEKT FSAI SIA SWB UND RUEDI ACHLEITNER ARCHITEKT FSAI
LAURIEDSTRASSE 7 6300 ZUG 042 21 33 84 256/58 30/84 18 MAI 1988/ FI

REV. 30. SEPT 1988

SCHWEIZER 30. OKT. 1988

Liegenschaften und
kommunale Nutzung Kreis II

BAUHERR

ARCHITEKT

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4³⁹ des Baugesetzes, besondere Gestaltungsvorschriften als Sonderbauvorschriften für eine zweckmässige Nutzung eines grösseren zusammenhängenden Gebietes. ^{Corr. gem. PRB} ^{PBG}

Art. 2 Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften haben Gültigkeit im schwarz umrandeten Gebiet des Quartiergestaltungsplanes "Zentrum/SBB-Areal".

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des rechtsgültigen Baureglementes.

Art. 3 Zweck

Der Quartiergestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bezwecken die Erreichung einer rationellen Erschliessung und einer geregelten Bauweise mit guter Gesamtwirkung, welche die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen.

Art. 4 Nutzung

Das vorgesehene Gebäude ist in erster Linie für Laden und Dienstleistungsbetriebe bestimmt.

Art. 5 Farbgebung

Die endgültige Farbgebung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Auf Verlangen der Baukommission sind Farbmuster am Bau anzubringen.

Art. 6 Umgebung

Sicherstellung des Parkes mit ausgewiesenen Bäumen, Grün- und begehbaren Flächen auf bisherigem Niveau (Vertragliche Regelung - öffentliches Benutzungsrecht).

Erhaltung der alten Tramstation sowie der Stützmauer in ihrem ursprünglichen Verlauf. Länge entsprechend dem Projekt Variante D Plan-Nr. 256/52 - 58.

Art. 7 Öffentliche Fusswegverbindung

An der im Situationsplan festgelegten Stelle ist eine öffentliche Fusswegverbindung von ca. 2.00 m Breite freizuhalten.